

ALLGEMEINE INKASSOBEDINGUNGEN

für Existenz-Rechtsschutz Versicherungsnehmer

§ 1 Geltungsbereich

Für Ihren einzelnen Inkassoauftrag gelten ausschließlich unsere jeweils zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – zu finden unter www.legial.de. Dies bestätigen Sie mit der Übergabe Ihrer Forderung an uns.

§ 2 Geltungsbereich und Vertragsschluss

- (1) Der Inkassovertrag kommt durch Übermittlung der einzuziehenden Forderung an uns zustande, ohne dass es einer Bestätigung durch uns bedarf.
- (2) An den Forderungen, die Sie uns übergeben, müssen Sie originär wirtschaftlich Berechtigter sein. Ausgeschlossen sind:
 - a) Forderungen mit einem Nominalbetrag unter 100 EUR sowie einem Nominalbetrag über 100.000 EUR
 - b) erkennbar strittige oder wirtschaftlich uneinbringliche Forderungen
 - c) im Ausland entstandene und/oder durchzusetzende Forderungen
 - d) Forderungen, mit deren Ausgleich sich der Schuldner zum Zeitpunkt unserer Beauftragung nicht in Verzug befindet
 - e) Forderungen aus Wett- und/oder Spielgeschäften oder aus sittenwidrigen Verträgen
 - f) Forderungen gegenüber dem Bauhauptgewerbe soweit diesen Bauhaupt- oder Baunebenleistungen zugrunde liegen
 - g) durch rechtsgeschäftliche Abtretung erlangte Forderungen
 - h) Forderungen, die zum Zeitpunkt unserer Beauftragung bereits verjährt sind oder bei denen die Verjährungsfrist innerhalb von zwei Monaten nach unserer Beauftragung abläuft
 - i) Forderungen, mit deren Einzug bereits ein anderes Inkassounternehmen bzw. ein Rechtsanwalt beauftragt ist oder die an ein anderes Inkassounternehmen abgetreten oder verpfändet sind
- (3) Das Risiko, dass uns Ihre Forderungen erreichen, tragen Sie.

§ 3 Auftragsabwicklung

- (1) Für Ihren Auftrag nutzen Sie bitte unser Inkassoauftragsformular. Nur wenn Sie uns darin alle für die Forderungseinziehung notwendigen Informationen mitteilen, können wir für Sie tätig werden (§ 11a RDG). Bitte senden Sie uns weitere Unterlagen zu Ihrer Forderung, z.B. Auftrag, Rechnung usw., nur als Kopie. Sollte die Vorlage von Original-Dokumenten erforderlich sein, werden wir diese bei Ihnen ausdrücklich anfordern.
- (2) Wir ziehen die Forderung für Sie bei Ihrem Schuldner zunächst außergerichtlich ein. Unsere Tätigkeit umfasst insbesondere:
 - die inhaltliche Prüfung, insbesondere auf Schlüssigkeit und Verjährung, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten
 - die schriftliche Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Schuldner, insbesondere die Übersendung von Mahnschreiben
 - die telefonische Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Schuldner
 - das Führen von Vergleichsverhandlungen und deren Abschluss und Überwachung
 - die Überwachung von Zahlungseingängen
 - die Adressermittlung und die Aktualisierung von Personenstammdaten
 - die Prüfung der Bonität des Schuldners im Rahmen der Rechtsverfolgung
- (3) Während der Dauer des Auftrages dürfen Sie die uns übergebene Forderung nicht von einem anderen Inkassounternehmen bzw. einem Rechtsanwalt einziehen lassen. Anderenfalls können wir den Auftrag außerordentlich kündigen. Mit Abschluss des Inkassovertrages führen nur noch wir den Schriftwechsel und die Verhandlungen mit dem Schuldner. Es sei denn, wir haben im Einzelfall mit Ihnen etwas anderes vereinbart. Zahlungen und Einwendungen Ihres Schuldners nach unserer Beauftragung teilen Sie uns bitte unverzüglich mit.
- (4) Wir sind für den rechtlichen Bestand der einzuziehenden Forderung nicht verantwortlich und übernehmen für unvollständige oder falsche Angaben, die uns von Ihnen zur Forderung oder zu dem Schuldner gemacht werden – und daraus folgende Maßnahmen –, keine Haftung.
- (5) Alle Informationen über den Schuldner oder sonstige Verfahrensbeteiligte, die wir Ihnen im Laufe unserer Geschäftsbeziehung übermitteln, sind ausschließlich für Sie bestimmt und von Ihnen gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vertraulich zu behandeln. Für die inhaltliche Richtigkeit und Aktualität dieser Informationen übernehmen wir keine Haftung.
- (6) Wir sind berechtigt, in Ihrem Namen mit dem Schuldner Zahlungsvereinbarungen zu treffen oder Forderungen zu stunden, soweit die Forderung im Rahmen der Forderungseinziehung innerhalb von zwölf Monaten vom Schuldner bezahlt wird. Im nachgerichtlichen Überwachungsverfahren verlängert sich diese Frist auf drei Jahre. Weitergehende Vereinbarungen, wie insbesondere auch den Erlass der Hauptforderung (ganz oder teilweise), werden wir nur mit Ihrer Zustimmung treffen.
- (7) Sollte eine Recherche der (Adress-)Daten Ihres Schuldners notwendig werden, z. B. weil ein Schreiben nicht zustellbar ist, dann führen wir diese Recherche in Ihrem Auftrag und nach Ihren Vorgaben über einen externen Anbieter oder direkt beim Einwohnermelde- oder Gewerbeamt durch.
- (8) Bei Insolvenz Ihres Schuldners stellen wir unsere Tätigkeit ein. Die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle und die Überwachung der Forderung im Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren gehören nicht zu unseren Aufgaben.
- (9) Nach Beendigung des Auftrages werden wir Ihnen eine Abschlussmeldung übermitteln.

§ 4 Anwaltsbeauftragung / Vollmachtserteilung / Rechtsanwaltsvergütung

- (1) Falls besondere außergerichtliche oder gerichtliche Maßnahmen, z.B. eine Anwaltsmahnung oder die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens, notwendig werden, sind wir berechtigt, in Ihrem Namen einen Anwalt aus dem Kreis unserer Kooperationsanwälte mit der Durchführung dieser Schritte zu beauftragen, um eine schnellstmögliche Bearbeitung Ihrer Forderung sicherzustellen. Über die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen werden wir Sie rechtzeitig vor Auftragserteilung informieren und diese, falls wir innerhalb einer Frist von 10 Tagen nichts anderes von Ihnen hören, in Ihrem Namen in die Wege leiten. Den beauftragten Anwalt entbinden Sie insoweit von der Schweigepflicht. Er darf uns jederzeit Auskunft über die von ihm unternommenen Maßnahmen und den Stand des Verfahrens erteilen. Für den Fall, dass Sie andere Anwälte beauftragen wollen, müssen Sie diese anweisen, die entstandenen Inkassokosten mit titulieren zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn Sie das gerichtliche Mahnverfahren selbst betreiben möchten. Soweit die Kooperationsanwälte außergerichtlich, im gerichtlichen Mahnverfahren oder in der Zwangsvollstreckung tätig werden, erheben sie hierfür Honorare gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- (2) Sie erteilen uns hiermit ausdrücklich die Vollmacht, den Kooperationsanwalt zu beauftragen und mit ihm in Ihrem Namen auch Vereinbarungen über dessen Vergütung zu schließen. Die bei diesen Kooperationsanwälten entstehenden Rechtsanwaltsgebühren werden ins Forderungskonto

des jeweiligen Schuldners eingestellt und von uns bzw. den Rechtsanwälten in Ihrem Namen als Verzugsschaden bzw. Rechtsverfolgungskosten gegenüber dem Schuldner geltend gemacht.

Sollte der Schuldner nicht oder nicht vollständig zahlen, stellen wir Sie von der Zahlung der dann noch offenen Rechtsanwaltsgebühren dieser Kooperationsanwälte frei. Dies gilt aber dann nicht, wenn Sie den Beitreibungsauftrag zur Durchsetzung der Hauptforderung und/oder der Kostenforderung gegenüber Ihrem Schuldner aus anderen Gründen als der wirtschaftlichen Aussichtslosigkeit von Beitreibungsbemühungen (z. B. aus Kulanz, Abschluss eines Vergleichs oder sonstigen unternehmensinternen Gründen) zurückgenommen haben oder wenn Sie uns bzw. die Kooperationsanwälte mit der Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens auf Ihr eigenes Kostenrisiko beauftragt haben.

- (3) Im Gegenzug erteilen Sie uns ausdrücklich die Vollmacht, in Ihrem Namen Ihren Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten gegen den jeweiligen Schuldner an den von uns in Ihrem Namen beauftragten Rechtsanwalt abzutreten. Dies gilt nicht, wenn und soweit Sie diese Kosten selbst tragen, z. B. weil Sie den Beitreibungsauftrag beenden.

§ 5 Inkassovergütung / Auslagen für Fremdkosten / Abrechnung

- (1) Unsere Inkassovergütung orientiert sich gemäß § 4 Abs. 5 RDGEG an den entsprechenden Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und berechnet sich je übergebener Gesamtforderung auf der Basis des jeweiligen Gegenstandswertes.

Für unsere vorgerichtlichen Inkassoleistungen erhalten wir von Ihnen eine Vergütung in Höhe einer 1,0 Geschäftsgebühr.

Für die Mitwirkung am Zustandekommen eines Ratenzahlungs- und/oder Abgeltungsvergleichs erhalten wir, sofern die Forderung nicht gerichtlich anhängig ist, eine Vergütung in Höhe einer 1,5 Einigungsgebühr, anderenfalls eine Vergütung in Höhe einer 1,0 Einigungsgebühr. Führen wir für Sie das gerichtliche Mahnverfahren durch, dann erhalten wir eine Vergütung in Höhe einer 1,0 Gebühr für das Mahnbescheids- und einer 0,5 Gebühr für das Vollstreckungsbescheidsverfahren. Für unsere Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung erhalten wir eine Vergütung in Höhe einer 0,3 Vollstreckungsgebühr (die Gebühr fällt für jede Vollstreckungshandlung gesondert an, sofern es sich um eine besondere Angelegenheit im Sinne des § 18 RVG handelt). Die vorgenannten Gebühren – mit Ausnahme der Einigungsgebühr – erhöhen sich jeweils um eine Auslagenpauschale für Post – und Telekommunikationsdienstleistungen von 20 % der Gebühr, höchstens 20,00 €. Die konkrete Höhe der Vergütung ist der im Anhang beigefügten tabellarischen Übersicht „**Inkassovergütung**“ zu entnehmen. Die Geschäftsgebühr ist bereits mit der Annahme Ihres Inkassoauftrags durch uns fällig, die übrigen Gebühren jeweils mit der erbrachten Leistung. Zusätzlich erhalten wir von Ihnen die angefallenen und von uns verauslagten Fremdkosten (z. B. Auslagen für Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten und Adressermittlungskosten).

Die Inkassovergütung, die Auslagen und die Anwaltshonorare (§ 4 Ziff. 1) machen wir für Sie im Rahmen des rechtlich Zulässigen gegenüber Ihrem Schuldner als Verzugsschaden bzw. Rechtsverfolgungskosten geltend.

- (2) Zusätzlich zur Vergütung nach Ziffer 1 erhalten wir von Ihnen einen Betrag in Höhe der von Ihrem Schuldner gezahlten Verzugszinsen als Bruttoerfolgsprovision.
- (3) Sämtliche Inkassovergütungen und Auslagen werden zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet. Für Auslagen gilt dies nur, sofern es sich nicht um umsatzsteuerfrei durchlaufende Posten handelt.
- (4) Wir rechnen die durch unsere Beauftragung angefallenen Kosten entsprechend dem Leistungsumfang Ihres Existenz-Rechtsschutzversicherungsvertrages direkt mit Ihrer Rechtsschutzversicherung ab, wenn Ihr Schuldner diese Kosten nicht erstattet und wir unsere Beitreibungsbemühungen beenden müssen. Im Einzelnen kann vom Leistungsumfang Ihrer Existenz-Rechtsschutzversicherung einer der folgenden Versicherungsfälle umfasst sein:
- Ihr Schuldner bezahlt Ihre Hauptforderung aus wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur teilweise und weitere Beitreibungsbemühungen sind nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne Aussicht auf Erfolg.
 - Ihr Schuldner erhebt gegen die Forderung während des vorgerichtlichen Inkassos erstmals konkrete Einwände.
 - Ihr Schuldner – nachdem eine von uns vor Beantragung des Mahnbescheids eingeholte Bonitätsprüfung keine Merkmale für eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit ergeben hat – legt im gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch ein.

Die durch unsere Beauftragung angefallenen Kosten müssen Sie uns jedoch erstatten, wenn **kein vom Leistungsumfang Ihrer Existenz-Rechtsschutzversicherung umfasster Versicherungsfall** vorliegt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie unseren Beitreibungsauftrag zur Durchsetzung der Hauptforderung und/oder unserer Kostenforderung gegenüber Ihrem Schuldner aus **anderen Gründen als der wirtschaftlichen Aussichtslosigkeit** von Beitreibungsbemühungen beenden (z. B. aus Kulanz, Abschluss eines Vergleichs oder sonstigen unternehmensinternen Gründen).

- (5) Teilzahlungen des Schuldners leiten wir Ihnen ohne Abzug bis zur Höhe der Hauptforderung weiter, sofern unsere Auslagen vom Leistungsumfang Ihrer Existenz-Rechtsschutzversicherung umfasst sind. Von Ihrem Schuldner zweckgebunden auf die geltend gemachten Beitreibungskosten und Auslagen geleisteten Zahlungen stehen uns zu. Zahlungen des Schuldners, die die Höhe der Hauptforderung übersteigen, verrechnen wir mit unseren Auslagenerstattungs- und Vergütungsansprüchen. Gegenüber Ihrem Schuldner verrechnen wir eingehende Zahlungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (insbes. §§ 366, 367 BGB). Zahlt der Schuldner nach Auftragserteilung direkt an Sie, müssen Sie uns Zeitpunkt und Höhe der Zahlung unverzüglich mitteilen. Gutschriften, die Sie dem Schuldner erteilen und Warenrücknahmen gelten als Zahlungen in Höhe ihres jeweiligen Wertes. Zahlungen des Schuldners, die die Gesamtforderung übersteigen, werden von uns an diesen zurückerstattet. Unsere offenen Auslagen- und Vergütungsforderungen aus beendeten Beitreibungsaufträgen können wir – soweit diese nicht vom Leistungsumfang Ihrer Existenz-Rechtsschutzversicherung umfasst sind – mit jeder eingehenden (Teil-)Zahlung aus Ihren laufenden Beitreibungsaufträgen verrechnen.
- (6) Nach Eintritt des Versicherungsfalles im nachgerichtlichen Verfahren – Einstellung unserer Beitreibungsmaßnahmen – können Sie uns auch mit der Langzeitüberwachung Ihrer titulierten Forderung beauftragen. Wir behalten uns jedoch vor, den Auftrag nicht anzunehmen. Werden wir für Sie tätig, dann tragen wir die zur weiteren Forderungseinziehung notwendigen zusätzlichen Fremdkosten (z. B. weitere notwendige Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten). Im Gegenzug erhalten wir im Erfolgsfall – ganz oder teilweise Zahlung seitens des Schuldners – eine Erfolgsprovision in Höhe von 30 % auf gezahlte Beträge nach Abzug der in der Langzeitüberwachung angefallenen Inkassogebühren und von uns verauslagten Fremdkosten. Darüber hinaus gehende Beträge werden wir Ihnen bei Teilzahlungen des Schuldners jeweils monatlich zur Verfügung stellen. Kündigen Sie den Auftrag vorzeitig, dann erhalten wir für unsere Tätigkeit in der Langzeitüberwachung von Ihnen eine Vergütung in Höhe einer 1,0 Geschäftsgebühr aus dem Wert der titulierten Forderung sowie die von uns verauslagten Fremdkosten. Die bis dahin angefallene Erfolgsprovision steht uns ebenfalls zu. Ist die weitere Einziehung der Forderung – nach verständiger kaufmännischer Würdigung – dauerhaft wirtschaftlich aussichtslos, dann sind wir berechtigt, die Langzeitüberwachung vorzeitig zu beenden.
- (7) Sie treten uns Ihren Anspruch auf Ersatz der erstattungsfähigen Inkassovergütung gegenüber dem jeweiligen Schuldner an Erfüllung statt ab. Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung des Zahlungseingangs in Höhe der Hauptforderung seitens des jeweiligen Schuldners bei Ihnen oder uns. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

-
- (8) Sofern Sie Ihrem gewerblichen Schuldner gegenüber im Verzugsfall selbst einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 40,00 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend machen, ist dieser auf unsere erstattungsfähige Inkassovergütung anzurechnen. Sie können den pauschalierten Verzugschaden also nicht zusätzlich zu den Inkassogebühren von Ihrem Schuldner verlangen.

§ 6 Rechtliche Einschätzung

Wird die Forderung erstmals während des vorgerichtlichen Inkassos streitig, dann erhalten Sie von uns eine schriftliche rechtliche Einschätzung zu Ihrer Forderung als Entscheidungshilfe für Ihr weiteres Vorgehen unter folgenden Voraussetzungen:

- (1) Diese Leistung können Sie von uns nur erhalten, wenn dies vom Leistungsumfang Ihres Existenz-Rechtsschutzversicherungsvertrages umfasst ist.
- (2) Als streitig in diesem Sinn gilt eine Forderung dann, wenn Ihr Schuldner konkrete Einwendungen gegen die jeweilige Forderung geltend macht.
- (3) Unsere Einschätzung können Sie nur dann anfordern, wenn Sie uns, nachdem wir Sie über die Einwendungen Ihres Schuldners informiert haben, eine schriftliche Stellungnahme zu den konkreten Einwendungen zur Verfügung stellen. Wir erstellen unsere Einschätzung auf der Grundlage derjenigen Informationen, die Sie uns bis zum Zeitpunkt der Übersendung der Einschätzung mitgeteilt haben und die uns bis zu diesem Zeitpunkt durch den Kontakt zu Ihrem Schuldner bekannt geworden sind. Eine Ergänzung oder Änderung der Einschätzung aufgrund nachträglich von Ihnen mitgeteilten oder uns sonst nachträglich bekannt gewordenen Informationen schulden wir nicht.
- (4) Da sich unsere Einschätzung ausschließlich auf Informationen stützt, die wir von Ihnen oder Ihrem Schuldner erhalten haben, können wir für die Korrektheit und Vollständigkeit der Einschätzung keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen die LEGIAL AG, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Einschätzung verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der LEGIAL AG kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.
- (5) Unsere Kosten für die Einschätzung rechnen wir direkt mit Ihrer Rechtsschutzversicherung ab.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Wir werden jede vertrauliche Information, Angabe, Tatsache, Unterlage oder jedes Dokument, die bzw. das uns im Rahmen des Dienstleistungsvertrages bekannt wird, vertraulich behandeln, Dritten nicht ohne Ihre Zustimmung zugänglich machen und sie nur zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Dienstleistungsvertrag verwenden.
- (2) Soweit Sie einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, werden wir hinsichtlich der personenbezogenen Daten und allen anderen Vorgängen und Umständen des Schuldners, die wir von Ihnen erhalten, Verschwiegenheit wahren und unsere Mitarbeiter, etwaige Subunternehmer sowie weitere Stellen, die für uns tätig sind, zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 8 Haftung / Verjährung

- (1) Wir haften nur dann für die Verjährung von Forderungen, wenn uns der jeweilige Inkassoauftrag mindestens drei Monate vor Eintritt der Verjährung übergeben worden ist. In jedem Fall muss uns anhand der übergebenen Daten und Unterlagen eine Prüfung und Kontrolle der Verjährung möglich sein.
- (2) Wir sind nicht verpflichtet, die Verjährung von nicht titulierten Verzugszins- und Vollstreckungskostenersatzansprüchen zu verhindern. Für diese haften wir nicht.

§ 9 Form von Erklärungen

Sie können über jedes Kommunikationsmittel mit uns Kontakt aufnehmen. Wenn Sie uns für unsere Arbeit erhebliche Mitteilungen machen wollen, wie z. B. bei Informationen über Zahlungseingänge oder zu einer Vertragskündigung, müssen Sie dies in Textform – gerne auch per E-Mail oder Fax – tun.

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, sofern Sie Kaufmann sind.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten anstelle dessen die gesetzlichen Bestimmungen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG VON BONITÄTSAUSKÜNFTEN

1. Datenschutz bei Bonitätsauskünften

Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz setzt die Übermittlung von personenbezogenen Daten voraus, dass der Empfänger ein berechtigtes Interesse an den Daten glaubhaft dargelegt hat. Ein berechtigtes Interesse besteht z. B., wenn Sie vor einem konkreten Vertragsabschluss eine Bonitätsauskunft über Ihren zukünftigen Vertragspartner benötigen, um das Bonitätsrisiko besser abschätzen zu können. Sie dürfen daher eine Bonitätsauskunft nur bei Vorliegen dieses Interesses anfordern und müssen die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses angeben.

Wir sind im Einzelfall berechtigt, Ihr glaubhaft dargelegtes Interesse zu überprüfen und hierfür gegebenenfalls auch schriftliche Nachweise zu verlangen. Sie sind verpflichtet die entsprechenden Unterlagen vom Zeitpunkt der Bonitätsanfrage an mindestens sechs Monate aufzubewahren. Sie dürfen die erhaltenen Daten ausschließlich für eigene Zwecke zum Antragszeitpunkt nutzen und darüber hinaus nicht speichern, vervielfältigen und nicht an Dritte weitergeben. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen können von den Aufsichtsbehörden mit Bußgeldern geahndet werden, im Einzelfall sogar strafbar sein oder zu Schadenersatzverpflichtungen führen. Nach Ablauf der zulässigen Speicherdauer müssen Sie die Daten löschen. Daten aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen Sie nur dazu verwenden, wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die Ihnen daraus entstehen können, dass Ihr Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die mitgeteilten Bonitätsinformationen müssen Sie vertraulich behandeln und dürfen diese im Rahmen von rechtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen nur dann offen legen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wir führen entsprechend Ihren Vorgaben die Recherche in der Datenbank eines externen Anbieters (Auskunftei) in Ihrem Auftrag durch und sind insoweit nur als Informationsvermittler tätig. Auch die Rechercheergebnisse werden von uns nicht gespeichert. Die Auskunftei hat im Regelfall keine eigenen Kenntnisse von Existenz oder Identität der bei ihr gespeicherten Personen. Ihnen obliegt daher in jedem Einzelfall die Prüfung der Identität zwischen der angefragten Person und derjenigen, für die seitens der Auskunftei Daten übermittelt werden.

2. Haftungsausschluss bei Bonitätsauskünften

Wir sowie die Auskunftei übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die LEGIAL AG und die Auskunftei, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der LEGIAL AG oder der Auskunftei kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Bitte beachten Sie insbesondere, dass in Abhängigkeit der Datenlieferung von Ämtern, Redaktionen oder anderen primären Datenerfassern an die Datenbankhersteller und Datenbankhosts sowie der Einpflege von Daten das Recherche-Ergebnis nicht den tagesaktuellen Stand bei Ämtern, beispielsweise Amtsgerichten, Presseredaktionen oder Unternehmen widerspiegeln, sondern nur den maximalen Aktualitätsstand gemessen an den zur Verfügung stehenden Datenbanken verschiedener Anbieter wiedergibt.

3. Informationspflichten

Da Sie personenbezogene Daten über Ihren Kunden erheben, gelten für Sie die erweiterten Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Das bedeutet, dass Sie Ihren Kunden auf die – auch telefonische – Datenübermittlung an die LEGIAL AG und die infoscore Consumer Data GmbH (Auskunftei) und die Bonitätsprüfung als Zweck dieser Datenübermittlung hinweisen müssen. Darüber können Sie die Bonitätshotline nur nutzen, wenn Sie Ihrem Kunden vor der Datenübermittlung auch das entsprechende Informationsblatt der Legial AG und der infoscore Consumer Data GmbH vorab zur Verfügung stellen. Das Informationsblatt steht Ihnen unter www.legial.de zum Download zur Verfügung.

INKASSOVERGÜTUNG

Gegenstands- wert €	Geschäfts- gebühr €	Gegenstands- wert €	Einigungsgebühr €		Gegenstands- wert €	Vollstreckungs- gebühr €
			nicht anhängig	anhängig		
bis 500	54,00	bis 2.500	67,50	45,00	bis 500	18,00
1.000,00	96,00	5.000,00	120,00	80,00	1.000,00	28,80
1.500,00	135,00	7.500,00	172,50	115,00	1.500,00	41,40
2.000,00	170,00	10.000,00	225,00	150,00	2.000,00	54,00
3.000,00	221,00	15.000,00	301,50	201,00	3.000,00	72,36
4.000,00	272,00	20.000,00	378,00	252,00	4.000,00	90,72
5.000,00	323,00	25.000,00	454,50	303,00	5.000,00	109,08
6.000,00	374,00	30.000,00	531,00	354,00	6.000,00	126,20
7.000,00	425,00	35.000,00	607,50	405,00	7.000,00	141,50
8.000,00	476,00	40.000,00	684,00	456,00	8.000,00	156,80
9.000,00	527,00	45.000,00	760,50	507,00	9.000,00	172,10
10.000,00	578,00	50.000,00	837,00	558,00	10.000,00	187,40
13.000,00	624,00	65.000,00	906,00	604,00	13.000,00	201,20
16.000,00	670,00	80.000,00	975,00	650,00	16.000,00	215,00
19.000,00	716,00	95.000,00	1.044,00	696,00	19.000,00	228,80
22.000,00	762,00	100.000,00	1.113,00	742,00	22.000,00	242,60
25.000,00	808,00				25.000,00	256,40
30.000,00	883,00				30.000,00	278,90
35.000,00	958,00				35.000,00	301,40
40.000,00	1.033,00				40.000,00	323,90
45.000,00	1.108,00				45.000,00	346,40
50.000,00	1.183,00				50.000,00	368,90
65.000,00	1.268,00				65.000,00	394,40
80.000,00	1.353,00				80.000,00	419,90
95.000,00	1.438,00				95.000,00	445,40
100.000,00	1.523,00				100.000,00	470,90

Die tabellarisch dargestellten Inkassovergütungen sind Nettobeträge. Die aktuell gültige Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die aufgelisteten Gebühren beinhalten – mit Ausnahme der Einigungsgebühr – jeweils pauschalierte Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen von 20 % der Gebühr, höchstens 20,00 Euro.

LEGIAL AG – ein Unternehmen der ERGO Versicherung AG, Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Stand: 09/2019